Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-07/18

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Beschluss
In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

- Antragstellerin –

gegen

die Mitarbeitervertretung B

- Beteiligte zu 2) –

hat die Kammer I der Schiedsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. durch die Vorsitzende Wollgast sowie die beisitzenden Mitglieder Frau Klebsch und Frau Haase auf die mündliche Verhandlung am 21.September 2018

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurück gewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten über die Bemessung von Pflegezeiten bei Kombileistungen.

Die Antragstellerin betreibt drei Diakonie-Stationen mit insgesamt ca. 180 Mitarbeitenden. In den beiden Stationen C und D werden bei zu pflegenden Kunden, bei denen mehrere Pflegeleistungen erbracht werden (sog. Kombileistungen), seit 2001 die sich rechnerisch aus der Addition der für die Einzelpflegeleistungen angesetzten Zeiten ergebenden Summen gekürzt und auf dieser Basis Touren geplant.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 beantragte die Antragstellerin bei der Beteiligten zu 2), auch in der Diakonie-Station E so zu verfahren und die Pflegezeiten für Leistungen der Behandlungspflege anzupassen, wie aus der Anlage 4 zur Antragsschrift ersichtlich. Nach erfolglosen Erörterungen bis zum 22. Februar 2018 verweigerte die Beteiligte zu 2) mit Schreiben vom selben Tage die Zustimmung und begründete dies näher.

Die Antragstellerin verfolgt mit ihrer am 8. März 2018 vorab per Fax bei der Schieds- und Schlichtungsstelle eingegangenen Antragsschrift ihr Begehren weiter. Sie behauptet, die angeglichenen Zeiten für Kombileistungen hätten sich in den Diakonie-Stationen C und D bewährt, wie auch die dort Mitarbeitenden bestätigten.

Bei der Erbringung mehrerer Leistungen der Behandlungspflege bei einer zu pflegenden Person im Rahmen einer Tour komme es zu zeitlichen Einspareffekten, weil Zeitanteile etwa für die Begrüßung, das Ablegen der Garderobe der Mitarbeitenden oder die Dokumentation nur einmal anfielen. Sie reicht als Anlagenkonvolut 1 bis 11 zum Schriftsatz vom 18. September 2018 exemplarisch Pläne von Touren ein, in denen die Ist- hinter den Sollzeiten zurückbleiben.

Eine Anpassung der Pflegezeiten sei daher auch in der Diakonie-Station E möglich, vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V sogar geboten.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

> die Zustimmung der Beteiligten zu 2) zur Angleichung der Pflegezeiten für die Leistungen der Behandlungspflege in der Diakonie-Station E zu ersetzen.

Die Beteiligte zu 2) beantragt,

> den Antrag zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass bereits die Einführung und Anwendung der angeglichenen Pflegezeiten in den anderen beiden Diakonie-Stationen ohne ihre Beteiligung erfolgt sei und tritt einer kürzenden Angleichung auch für die Diakonie-Station E entgegen.

Laut Auskunft der Mitarbeitenden reichten die gekürzten Zeiten nicht aus. Auch sei nicht nachvollziehbar, wie die angeführten Einspareffekte gemessen worden seien. Die eingereichten Touren, bei denen die Ist- hinter den Sollzeiten zurückgeblieben seien, seien zum einen deshalb nicht aussagekräftig, weil es andererseits eine Vielzahl von Gegenbeispielen gebe, in denen die Planzeiten bei der Durchführung überschritten worden seien, zum anderen deshalb, weil das Zurückbleiben der Ist- hinter den Sollzeiten an einer Vielzahl von Faktoren liegen könne und keinen Rückschluss gerade auf Einspareffekte bei Kombileistungen zulasse.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

1.

Er ist zwar zulässig.

a)

Die Schiedsstelle ist gemäß § 60 Abs. 6 MVG.DWBO zuständig.

b)

Die zweiwöchige Antragsfrist des § 38 Abs. 4 MVG.DWBO ab Zustimmungsverweigerung ist gewahrt.

2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Zustimmung zu der gemäß § 40 lit. i) MVG.DWBO mitbestimmungspflichtigen geplanten Verkürzung der Zeiten für Pflegeleistungen im Falle von Kombileistungen war nicht zu ersetzen.

Es war der Kammer weder anhand der als Anlage 4 zur Antragsschrift eingereichten Aufstellung noch anhand der Anlagen 1 bis 11 zum Schriftsatz vom 18. September 2018 nachvollziehbar, dass und ggf. in welchem Umfang es bei welchen Kombileistungen zu zeitlichen Einsparungen kommen soll.

Dies gilt zunächst für die Anlage 4 zur Antragsschrift. Die dort aufgeführten Kombinationen von Pflegeleistungen lassen sich ganz überwiegend nicht zeitgleich erbringen - etwa das Anziehen von Kompressionsstrümpfen und die Gabe von Medikamenten -, so dass unter diesem Gesichtspunkte Einsparungen nicht anfallen können.

Soweit die Antragstellerin ausführt, nicht zeitlich separat ausgeworfene Begleittätigkeiten wie etwa Begrüßung, Ablegen der Garderobe oder Dokumentation fielen lediglich einmal an, ist bereits nicht transparent, mit welchen rechnerischen Anteilen diese Tätigkeiten in die eigentlichen Pflegezeiten eingeflossen sind und in welchem zeitlichen Umfang es daher zu Doppelungen kommen könnte.

Auch erscheint der Kammer für viele der angeführten Kombileistungen der angenommene zeitliche Einspareffekt deutlich zu hoch, etwa wenn die jeweils mit 10 Minuten angesetzte Einreibung und Medikamentengabe bei einer Kombileistung nur noch mit 12 Minuten angesetzt werden sollen.

Auch aus den Anlagen 1 bis 11 zum Schriftsatz vom 18. September 2018 ergeben sich die angeführten Zeitersparnisse nicht nachvollziehbar.

Zum einen finden sich teilweise Widersprüche gegenüber der Anlage 4 zur Antragsschrift, beispielsweise in der Anlage 1 auf Seite 1, linke Spalte, zweite zu pflegende Person von unten:

> Dort sind für die Kombination Ausziehen von Kompressionsstrümpfen mit Medikamentengabe 15 Minuten angefallen, während die Anlage 4 zur Antragsschrift von lediglich 12 Minuten ausgeht.

Weiter etwa in der Anlage 3 auf Seite 1, linke Spalte, zweite zu pflegende Person von unten:

> Für die Kombination aus Augentropfen und Medikamentengabe fielen 14 Minuten statt der in der Anlage 4 zur Antragsschrift kalkulierten 12 Minuten an.

Zum anderen lässt sich insgesamt den Anlagen in Form der Tourenpläne nicht entnehmen, dass ein Zurückbleiben von Ist- hinter Sollzeiten gerade auf das Anfallen von Kombileistungen zurückzuführen ist. Denkbar sind vielmehr eine Vielzahl von Faktoren wie etwa die jeweilige Tagesform der zu pflegenden Person, die Begleitung durch Auszubildende, die Leistungsstärke der Mitarbeitenden.

Rechtsmittel:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, 22. September 2018

gez. Wollgast
Vorsitzende Kammer I